AR 3

"aufgrund des Entwicklungsstandes seiner Persönlichkeit fähig war, sich bei seiner Entscheidung zu strafrechtlich relevanten Handlungsweisen von den hierfür geltenden Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens leiten zu lassen"1).

Bei der Durchführung von <u>Befragungen</u> (und Vernehmungen) Jugendlicher müssen sich die Untersuchungsführer sorgfältig auf die Persönlichkeit des Jugendlichen einstellen. Gegen diese elementare Forderung wird in der Praxis nicht selten verstoßen. Hier gilt es nicht zuletzt auch jugendpsychologische Erkenntnisse und Erfahrungen noch bewußter anzuwenden, auf die im Abschnitt 2.3.3. ausführlicher eingegangen werden soll.

Schon im Prüfungsstadium muß beachtet werden, ob bei dem betreffenden Jugendlichen ggf. Zweifel an der Schuldfähigkeit bestehen. Das sozialistische Strafrecht setzt gererell voraus, daß der normalentwickelte Jugendliche in der Lage ist, sich normgerecht zu verhalten. Ob möglicherweise eine Ausnahme vorliegt, ist zu prüfen, wenn Anzeichen für

- a. eine krankhafte Störung der Geistestätigkeit (z. B. Schwachsinn) oder Bewußtseinsstörungen (Affekt- und Rauschproblematik, Epilepsie) i. S. des § 15 StGb oder
- b. eine erheblich gestörte Persönlichkeitsentwicklung des Jugendlichen die Zweifel gem. § 66 StGB begründet,

festgestellt werden (vgl. dazu näher unter 2.3.3.). Ein Weg ist in solchen Fällen, bereits im Prüfungsstadium Kurzbegutachtungen zu erwirken. Dazu sollten jeweils solche Sachverständigen (Psychologen bzw. Psychiater) gewonnen werden, die dem Untersuchungsorgan eine Empfehlung für die anstehenden Entscheidungen geben können. Die Methode ihrer Einbeziehung

¹ Vgl. § 66 StGB; u. E. müssen die Ford erungen aus § 66 StGB nicht zuletzt aus rechtspolitischen Erwägungen so verstanden werden, daß sie auch für cos Prüfungsstadium eine gesetzliche Orientierung darstellen Kopie BStU